Zeitschrift: Neue Schweizer Rundschau
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 9 (1941-1942)
Heft: 10

Artikel: Krieg und Frieden im Staatsdenken von Kant bis Hegel
Autor: Nef, Hans
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-759619

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Krieg und Frieden im Staatsdenken von Kant bis Hegel

Von Hans Nef

Wiederholt schon hat man in Zeiten, in denen das deutsche Volk in einen Krieg verwickelt war, innerhalb und ausserhalb Deutschlands die Blicke auf jene Geistesheroen gerichtet, die das deutsche Volk selbst als seine grössten verehrt. Wer das Geschehen in solchen Momenten geistig verstehen wollte, trat an die Denker jener Zeit der klassischen deutschen Philosophie, die mit den Werken Kants eingeleitet und durch das System Hegels beschlossen ward, mit der Frage heran, wie sie sich zu den Problemen um Krieg und Frieden gestellt hatten. Eine unbefangene Würdigung der Ergebnisse solchen Fragens zeigt, dass hiebei auch die Wissenschaft nicht immer sine ira et studio verfahren hatte. Politische Leidenschaft beeinflusste naturgemäss die Forschertätigkeit, zumal in solchen Zeiten höchster Spannung auch der Gelehrte bisweilen seine Arbeit mehr in den Dienst des politischen Kampfes als in den Dienst der objektiven Wahrheit zu stellen versucht ist. So hat man sich auf der einen Seite dazu verstiegen, Kants Friedensidee als eine durch Altersschwäche bedingte, bedauerliche Irrlehre zu bezeichnen, und andrerseits ist ausserhalb Deutschlands einmal versucht worden, auch Hegel zum Pazifisten zu stempeln, um nur die beiden Extreme solcher politisch beeinflusster Forschungsergebnisse zu erwähnen. Da liegt es nahe, die Frage aufs neue aufzurollen und zu versuchen, in einem Zeitpunkt, in dem wir wiederum Krieg erleben und Frieden ersehnen, und in dem wir so manches an dem tatsächlichen Geschehen werden prüfen können, von einem neutralen Standorte aus zu einer möglichst objektiven Anschauung von dem zu kommen, was jene Philosophen über Krieg und Frieden gedacht haben. Zu solchem Beginnen soll hier einiges beigetragen werden, indem wenigstens gezeigt werden soll, unter welchen Aspekten die Gedankengänge gewürdigt sein wollen.

Ein erstes methodisches Erfordernis wird sein, dass man die Beiträge dieser Denker zum Völkerrecht oder zum „äussern

Staatsrecht", wie sie es oft nennen, nicht isoliert betrachtet, sondern sie im Zusammenhang mit ihrer ganzen Staatsphilosophie zu begreifen sucht. Das ist sogleich schon bei Immanuel Kant zu beachten. Berühmt ist Kants Traktat „Zum ewigen Frieden" von 1795, worin er das Postulat eines Völkerbundes aufstellt, der den ewigen Frieden gewährleisten soll, und worin er einen förmlichen völkerrechtlichen Vertrag skizziert, der einen solchen Völkerbund begründen könnte. Allein wir müssen zeitlich weiter zurückgreifen, wenn wir seine Idee eines ewigen Friedens aus grösseren Zusammenhängen heraus verstehen wollen. Wir müssen zurückgehen auf jene Schrift, in der diese Idee erstmals einerseits aus seinem Rechts- und Staatsdenken heraus entwickelt und andererseits mit geschichtsphilosophischen Aspekten verbunden wird, auf die „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht" von 1784. Hieraus ist zu ersehen, durch welche Gedankengänge Kant zu seinem Friedenspostulate kam.

Das Recht ist nach Kant um der Sittlichkeit willen da; es hat um der innern, sittlichen Freiheit willen die äussere Freiheit der Menschen zu gewährleisten. Da das Recht notwendigenfalls erzwungen werden muss, bedarf es einer Macht, und diese Macht muss selbst wieder, wenn sie legitim sein soll, rechtlich organisiert sein. Die rechtlich organisierte Macht aber ist nichts anderes als der Staat, und so ruft das Recht dem Staate, und so steht der Staat umgekehrt, als ein Mittel im Dienste des Rechts, mittelbar auch im Dienste der Sittlichkeit, und so ist es eine letztlich moralisch geforderte Aufgabe der Menschen, den rechtlosen Naturzustand zu verlassen und in den Zustand einer „allgemeinen, das Recht verwaltenden bürgerlichen Gesellschaft" zu treten und eine vollkommene bürgerliche Verfassung zu errichten. Von diesem grossen teleologischen Zusammenhang zwischen Sittlichkeit, Recht und Staat ist auszugehen.

In der Errichtung einer solchen vollkommenen bürgerlichen Staatsverfassung werden nun die Menschen immer und immer wieder gestört durch kriegerische Konflikte mit andern Staaten. Genau so wie die einzelnen Menschen im rechtlosen Naturzustande in einem bellum omnium contra omnes lebten, so leben die verschiedenen Staaten miteinander zunächst in einem Naturzustande des ständigen Krieges. In diesem Zustande aber kann

der einzelne Staat nicht zur Ruhe kommen, er kann seiner Aufgabe, eine vollkommene innere Verfassung auszubilden, nicht genügen. Und so wird schliesslich die Vernunft die Menschen dazu treiben, auch hier das zu tun, was sie schon als einzelne Menschen getan haben, nämlich aus diesem Naturzustande des Krieges herauszutreten und auch das Verhältnis der Staaten zueinander rechtlich zu ordnen. Sie werden einen Völkerbund begründen müssen, der den Kriegen ein Ende bereiten und einen Zustand des dauernden Friedens ermöglichen wird. Nur so wird der einzelne Staat die Ruhe und die Sicherheit finden, deren er zur Ausbildung einer vollkommenen innern Verfassung bedarf.

So sind es also die innern Bedürfnisse des Staates, die einem rechtlichen Zustand auch im Aussenverhältnis rufen, und es verlängert sich damit jener teleologische Zusammenhang zwischen Sittlichkeit, Recht und Staat nun um ein weiteres Glied, indem nun nicht mehr nur das Recht im Dienste der Sittlichkeit und der Staat im Dienste des Rechts und damit indirekt auch der Sittlichkeit steht, sondern auch Völkerbund und ewiger Frieden nun in den Dienst des Staates und damit ihrerseits in den Dienst von Recht und Sittlichkeit treten. So ist die Idee des ewigen Friedens durch diese Zusammenhänge letztlich auf die sittliche Freiheit sinnbezogen.

Der Zusammenhang dieser Idee mit den Notwendigkeiten der innern Staatsverfassung wird auch dort noch einmal deutlich, wo Kant die Dinge nun auch unter einen geschichtsphilosophischen Gesichtspunkt stellt. Es ist nach ihm der Sinn der Menschheitsgeschichte, das Menschengeschlecht auf einen solchen Rechtszustand auch im äussern Staatsleben hinzuführen. „Man kann die Geschichte der Menschengattung, so sagt er, im grossen als die Vollziehung eines verborgenen Plans der Natur ansehen, um eine innerlich- und, zu diesem Zwecke (auch bei Kant unterstrichen), auch äusserlich-vollkommene Staatsverfassung zustande zu bringen, als den einzigen Zustand, in welchem sie alle ihre Anlagen in der Menschheit völlig entwickeln kann". Eine äusserlich vollkommene Staatsverfassung also zum Zwecke der Vervollkommnung der innern Verfassung des Staates.

Und wenn wir nun von diesen in der „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht" gelegten Funda-

menten zurückkehren zum Traktat „Zum ewigen Frieden", dann entdecken wir noch eine weitere Beziehung zwischen der innern und der äussern Staatsverfassung. Wo Kant nun nämlich von den Voraussetzungen eines solchen durch einen Völkerbund zu bewirkenden ewigen Friedens spricht, nennt er an erster Stelle, im ersten „Definitivartikel" des Vertrages, die Forderung, dass die bürgerliche Verfassung in jedem Staate republikanisch sein solle. „Republik" heisst bei ihm so viel wie rechtsstaatliche, konstitutionelle Monarchie, und in einer solchen Verfassung, in der das Volk ein entscheidendes Wort mitzureden hat, erblickt er die beste Garantie für den Frieden. Denn das Volk, das die Mühsale des Krieges selbst zu tragen haben wird, wird nicht unbedenklich beschliessen, in den Krieg zu treten, während ein absoluter Herrscher es sorglos tun wird, da er in seinem persönlichen Wohlergehen durch den Krieg nicht beeinträchtigt wird.

So sehen wir, dass einerseits die ruhige Entwicklung einer richtigen innern Staatsverfassung des äussern Friedens bedarf und dass andererseits der äussere Frieden wiederum am besten durch eine bestimmte innere Staatsverfassung gewährleistet erscheint.

All denen nun, die diese Ideen Kants von Völkerbund und Weltfrieden als unausführbare Hirngespinste und weltfremde Träumereien bezeichnet haben, ist zu antworten, dass Kant selbst sich über die Möglichkeiten einer praktischen Verwirklichung keinen Illusionen hingab. Er selbst hat die Idee des ewigen Friedens ausdrücklich als „unausführbar" bezeichnet. Sie ist eben eine Idee, die man niemals rein realisieren, der man sich nur annähern kann. Hinsichtlich dieser Annäherung aber ist Kant rigoros. Die Grundsätze nämlich, die auf den ewigen Frieden abzielen, die sind nicht unausführbar, sie zu befolgen ist möglich und ist unbedingte sittliche Pflicht, ist Gebot der praktischen Vernunft. Ja, in der in der „Metaphysik der Sitten" von 1797 enthaltenen Rechtslehre geht Kant so weit zu sagen, es sei überhaupt nicht die Frage, ob ein dauernder Frieden möglich oder unmöglich sei, denn wenn die Vernunft in uns spricht: „es soll kein Krieg sein", dann ist so zu handeln, als ob er möglich wäre. Der ewige Frieden ist eine kategorisch geforderte sittliche Aufgabe des Menschengeschlechts.

Diese Tatsache nun, dass Kant selbst die Idee eines ewigen

Friedens nur als ein zu erstrebendes, aber niemals erreichbares letztes Ziel betrachtet, zeigt nun an sich schon, dass ihm andrerseits offenbar doch der Krieg als eine Tatsache erscheint, gegen die man zwar kämpfen muss, die man aber niemals definitiv aus der Menschheitsgeschichte wird verbannen können. Das ist eigentlich nur das logisch notwendige Korrelat zu seiner Ueberzeugung, dass der ewige Frieden eine letztlich unausführbare Idee bedeutet. Und diese Einstellung zur Erscheinung des Krieges lässt vermuten, dass Kant doch auch der Krieg irgendwie tiefer verwurzelt zu sein schien. Und wiederum ist es seine „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht", die uns hier den letzten Aufschluss erteilt.

Es wird gleich zu Anfang dieser Studie gezeigt, wie nicht nur alle friedliche menschliche Gemeinschaft mit dem Wesen des Menschen überhaupt zusammenhängt, indem der Mensch ein geselliges Wesen ist, sondern wie auch aller Kampf zwischen den Menschen sich auf sein eigentümliches Wesen zurückführen lässt. Die Menschen vereinigen nämlich in sich zwei verschiedene Triebe, den Trieb zur Gemeinschaft mit ihresgleichen und den Trieb zur gegenseitigen Absonderung, zur Vereinzelung, zur Isolierung. Sie ziehen einander an, sie stossen einander aber auch ab. Kant hat das auf eine Formel gebracht, die wohl noch zu wenig gewürdigt worden ist, es ist die Formel der „ungeselligen Geselligkeit" der Menschen. Diese Formel scheint mir eine einleuchtende Synthese zu bilden zwischen dem zoon politikon des Aristoteles oder dem appetitus societatis des Grotius einerseits und dem homo homini lupus des Hobbes oder dem Menschen als Raubtier bei Spengler andererseits. Diese Einseitigkeiten werden bei Kant überwunden und miteinander vereinigt. Und so ist ihm eben der Kampf der Menschen eine ebenso notwendige Erscheinung wie ihre friedliche Gemeinschaft. Das gilt im Innern des Staates, das gilt aber auch im Verhältnis der Staaten zueinander. Auch da macht sich neben der Geselligkeit immer wieder die im menschlichen Wesen selbst ebenso tief wurzelnde Ungeselligkeit bemerkbar. Und diese Parallele zwischen dem Innern des Staates und dem Aussenverhältnis geht nun noch in zweifacher Hinsicht weiter. Einmal ist zu beachten, dass Kant diesen Trieb zum Kampf nicht etwa als das negativ zu wertende Element dem positiven Element der Geselligkeit ge-

genüberstellt, sondern beides sind ihm wertvolle Kräfte, ja er sagt, dass gerade der Trieb zur Auseinandersetzung und zum Widerstreit die Menschen zu kulturellen Höchstleistungen ansporne. So ist es auch im Verhältnis der Staaten zueinander. Und daraus erklären sich denn jene vereinzelten Stellen in den Werken Kants, in denen auch von positiven Wirkungen der Kriege die Rede ist, sowie der Satz, dass doch auch im Friedenszustande jederzeit wenigstens die Gefahr einer kriegerischen Auseinandersetzung bestehen sollte, „damit die Kräfte der Menschheit nicht einschlafen", wie Kant sich ausdrückt.

Sodann aber ist dieser Trieb zum Kampfe sowohl im Innern wie im äussern Staatsverhältnis auch deshalb fruchtbar, weil er wie keine andere Kraft die Menschen nötigt, gerade um der Disziplinierung dieser Kraft willen in einen geordneten Zustand zu treten. Gerade die Ungeselligkeit macht ein geordnetes Staatsleben zur Notwendigkeit, und gerade der immer wieder entbrennende Krieg zwischen den Staaten führt ihnen die Unerlässlichkeit eines Zusammenschlusses je länger desto deutlicher vor Augen. Damit sind wir bei dem Punkte angelangt, wo bei Kant die Tatsache des Krieges und die Idee des ewigen Friedens letztlich sich verbinden. Das ist die Paradoxie des Krieges, dass er gemäss einem Gebot der praktischen Vernunft nicht sein soll, da sein Gegenteil postuliert ist, dass er aber umgekehrt gerade die Menschheit sich dem idealen Zustande nähern lässt, indem er sie mit seinen auf die Dauer unerträglichen Konsequenzen schliesslich nötigt, von ihm abzulassen und Frieden zu schliessen. Die Fürchterlichkeiten des Krieges werden die Staaten lehren, „was ihnen die Vernunft auch ohne so viel traurige Erfahrung hätte sagen können, nämlich: aus dem gesetzlosen Zustande der Wilden hinauszugehen und in einen Völkerbund zu treten". So hat der Krieg doch auch seine heilsame Wirkung, aber sie besteht gerade darin, dass er die Menschheit mit naturhafter Gewalt zwingen wird, von ihm abzulassen und einen ewigen Frieden zu erstreben.

Wir sehen: Kant weiss die Tatsache des Krieges auf eine letzte, im Menschen selbst wurzelnde Ursache zurückzuführen. Aber er erkennt es als ein Gebot der praktischen Vernunft, dass die Menschheit den Krieg überwinden und einen ewigen Frieden herbeiführen soll. Das Motiv hiezu liegt in den Notwendigkeiten

der innern Staatsverfassung, die ihrerseits dem Recht und dadurch letztlich der Sittlichkeit zu dienen hat. So ist seine Idee des ewigen Friedens von Recht und Staat aus zu verstehen.

Unter dem gleichen Aspekte ist nun sogleich auch noch das zu betrachten, was Friedrich Wilhelm Joseph Schelling zu unserem Problem beigetragen hat.

Staatsphilosophisch sind bei Schelling namentlich vier seiner um die Jahrhundertwende entstandenen Werke bedeutsam. Die ersten beiden, die „Neue Deduktion des Naturrechts" von 1794/5 und das „System des transzendentalen Idealismus" von 1800 gehören noch einer Periode an, in der er im Wesentlichen noch unter dem Eindruck der Gedankenwelt Kants und Fichtes steht. In den beiden andern, den „Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums" von 1803 und den „Würzburger Vorlesungen über das System der gesamten Philosophie" von 1804 aber macht sich schon in entscheidender Weise der Einfluss Hegels und vor allem der Romantiker, mit denen Schelling in Jena in engster Berührung gestanden hatte, geltend. Zu unserem Thema hat sich Schelling in der ersten dieser beiden Perioden, im „System des transzendentalen Idealismus" geäussert.

Wenn ich innerlich frei soll handeln können, — und nur Handeln aus Freiheit kann sittliches Handeln sein —, dann muss mir auch äussere Freiheit gewährleistet sein. In dieser äussern Freiheit kann ich durch meine Mitmenschen beeinträchtigt werden. Diese Beeinträchtigung ist nur zu verhindern, wenn ein Gesetz errichtet wird, das die Freiheitssphären gegenseitig abgrenzt. Dieses Gesetz aber ist das Rechtsgesetz. Das ist auch für Schelling der Ausgangspunkt der Rechts- und Staatslehre. Auffallend aber ist nun bei ihm, dass er sagt, dass dieses Rechtsgesetz gewissermassen ein zweites Naturgesetz sein müsse, dass es wirken müsse wie ein Naturgesetz. Damit soll bei ihm nichts anderes zum Ausdruck gebracht werden als das Postulat, dass das Rechtsgesetz ebenso unverbrüchlich und in allen Fällen ebenso mit eiserner Notwendigkeit gelten solle wie ein Naturgesetz. Und dieser Gedanke nun, dass das Rechtsgesetz mit gleicher Präzision und Zuverlässigkeit gelten solle wie ein Naturgesetz, dieser Gedanke führt bei Schelling in staatsrechtlicher Beziehung nun folgerichtig auf den Rechtsstaatsgedanken, auf jenen Gedanken, der ja nichts anderes besagt, als dass auch von Sei-

ten des Staates in allen Fällen, für die Recht vorgesehen ist, dieses Recht auch regelmässig zur Anwendung kommen soll. Und so ist in staatsphilosophischer Hinsicht das letzte Ziel Schellings die Errichtung eines vollkommenen Rechtsstaates.

Eine notwendige Bedingung des Rechtsstaates wäre nach Schelling nun die Trennung der drei Gewalten im Staate. Die drei Gewalten sollten sich gegenseitig in Schach halten. Nun zeigt es sich aber, dass man immer wieder genötigt ist, der Exekutive ein Uebergewicht einzuräumen, das das Gleichgewicht der Gewalten empfindlich stört und die Rechtsstaatlichkeit gefährdet. Und zwar muss man das deswegen tun, weil die äussere Sicherheit des Staates immer wieder von Seiten anderer Staaten gefährdet erscheint. Man muss gegenüber den andern Staaten ständig auf der Hut sein, und die Erhaltung der eigenen Sicherheit erfordert es, dass man der Exekutive die Macht gibt, immer wieder sofort das Notwendige vorzukehren. Krieg und Kriegsgefahr also mit andern Worten verunmöglichen das Gleichgewicht der Gewalten und damit die Errichtung eines vollkommenen Rechtsstaates.

Der Rechtsstaat aber soll sein; er ist letztlich von der Sittlichkeit gefordert. So drängt sich die Notwendigkeit auf, dort reformierend einzusetzen, wo der letzte Grund liegt, der ihn verunmöglicht, also beim Kriege. Es soll auch nach Schelling eine „Föderation aller Staaten" geschaffen werden, die es sich zur Aufgabe setzt, den Krieg aus der Welt zu schaffen, und es soll ein „allgemeiner Völkerareopag" errichtet werden, der Streitigkeiten unter den Staaten schlichten wird.

So geht auch bei Schelling der Gedanke des Friedens aus Notwendigkeiten des innern Staatslebens hervor. Wenn es aber bei Kant die Entwicklung der innern Verfassung ganz allgemein war, die den Frieden erforderte, so ist es bei Schelling im besondern der Rechtsstaatsgedanke, von dem aus das Friedenspostulat sich erhebt. Wie aber schon bei Kant umgekehrt auch der äussere Frieden wieder eine bestimmte innere Verfassung zur Voraussetzung hatte, so ist auch nach Schelling Bedingung eines Völkerbundes, dass in allen beteiligten Staaten überhaupt die Absicht herrscht, einen Rechtsstaat zu begründen, denn nur dann wird bei allen auch das richtige Motiv zur rechtlichen Verbindung vorhanden sein. So also auch hier die Wechselbeziehung

zwischen innerer Verfassung und äusserer völkerrechtlicher Friedensordnung.

Die Parallele zu Kant geht auch darin noch weiter, dass nun auch für Schelling es der tiefste Sinn der ganzen Weltgeschichte ist, die Menschheit auf eine solche Staatengemeinschaft hinzuführen. Die allmähliche Entwicklung einer Staatenorganisation ist ihr einziges Objekt und ihr einziges Gesetz, und so mündet auch hier der völkerrechtliche Gedanke in Geschichtsphilosophie ein, ein Zusammenhang, den dann Schelling in seinen „Vorlesungen über das akademische Studium" nochmals aufnimmt, aber nicht mehr weiter verfolgt.

Wir sind heute in bester Lage, um bestätigen zu können, dass Kant und Schelling von einer richtigen Feststellung ausgingen, wenn sie das innere Verfassungsleben mit der Tatsache des Krieges und der Kriegsgefahr in Verbindung setzten. Was wir heute auch in einem Lande, das sich selbst nicht im Kriege befindet, erleben, dass nämlich der Krieg eine ungeheure Konzentration von Kompetenzen bei den exekutiven Staatsorganen und bei der ganzen Verwaltung erfordert und dass dadurch die Rechtsstaatlichkeit empfindlich gefährdet wird, das hatte Schelling erkannt, und dass das innere Staatsleben überhaupt unter dem äussern Kriege leidet, das hatte Kant gesehen, und sie beide haben aus dieser richtigen Erkenntnis weltpolitische Forderungen abgeleitet, die über tatsächliche Feststellungen dann naturgemäss weit hinausgehen und nicht mehr wissenschaftlicher Bewertung unterstehen.

(Schluss folgt.)